

Allgemeine Preise der STROM Grundversorgung

für Haushaltskunden ohne Leistungsmessung
gültig ab 01.01.2026

Servicepauschale- und Arbeitspreis

		€/Jahr	ct/kWh
Servicepauschale (verbrauchsunabhängiger Grundpreis)	brutto ¹⁾ netto ²⁾	142,80 120,00	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	brutto ¹⁾ netto ²⁾		38,00 31,93

¹⁾ Die in der Tabelle genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent.

²⁾ In den Nettopreisen enthalten sind die hoheitlich auferlegten Preisbestandteile wie die Stromsteuer sowie Abgaben und Umlagen.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Strom-Grundversorgungsverordnung ist die GGEW AG verpflichtet, Ihnen die Preisbestandteile zu Ihrer Information mitzuteilen.

Preisbestandteile			
Stromsteuer	netto	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe nach KAV ³⁾	netto	ct/kWh	1,320
Konzessionsabgabe nach KAV ⁴⁾	netto	ct/kWh	1,590
KWKG-Umlage nach §12 EnFG	netto	ct/kWh	0,446
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG i.V.m. §17f EnWG	netto	ct/kWh	0,941
Aufschlag für besondere Netznutzung /§19 StromNEV-Umlage	netto	ct/kWh	1,559
Saldo der Preisbestandteile ³⁾	netto	ct/kWh	6,316
Saldo der Preisbestandteile ⁴⁾	netto	ct/kWh	6,586

Netzentgelte im Netzgebiet der GGEW AG

Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	netto	Euro/Jahr	58,82
Messstellenbetrieb incl. Messung ⁵⁾	netto	Euro/Jahr	13,79
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattsunde	netto	ct/kWh	7,51

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Abrechnung einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr ³⁾	netto	Euro/Jahr	47,39
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde ³⁾	netto	ct/kWh	18,402
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr ⁴⁾	netto	Euro/Jahr	47,39
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde ⁴⁾	netto	ct/kWh	18,132

³⁾ für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße sowie der Art der Verwendung.

⁴⁾ für Gemeinden bis 100.000 Einwohner

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße sowie der Art der Verwendung.

⁵⁾ Eintarifzähler

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.